

RS Vwgh 1994/6/30 94/06/0063

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.1994

Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L80007 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Tirol

L82000 Bauordnung

L82007 Bauordnung Tirol

50/01 Gewerbeordnung

Norm

BauO Tir 1989 §25 litd;

BauO Tir 1989 §53 lith;

BauRallg;

GewO 1973 §2 Abs1 Z7;

ROG Tir 1984 §13;

Rechtssatz

Bei der Benützung von Räumlichkeiten als Kunstatelier in einer ehemaligen Schlosserei bzw Tischlerei ist die Zulässigkeit der Verwendung gemäß § 13 Tir ROG nicht gegeben. Bei diesem Sachverhalt liegt eine die Zulässigkeit berührende Verwendungsänderung vor (wobei es grundsätzlich für die Bewilligungspflicht nach § 25 lit d Tir BauO 1989 nur darauf ankommt, daß die Änderung auf die Zulässigkeit "von Einfluß" sein kann; ob die Änderung auch bewilligungsFÄHIG ist, ist eine andere Frage. Ob eine Ausübung der schönen Künste vorliegt und somit § 2 Abs 1 Z 7 GewO 1973 eingreift, ist für die Bewilligungsfähigkeit bedeutsam und ändert nichts an der grundsätzlich bestehenden Bewilligungspflicht nach § 25 lit d), sodaß die Strafbarkeit nach § 53 Abs 1 lit h Tir BauO 1989 zu bejahen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994060063.X03

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>